



Amtsblatt

Ausgabe Nr. 8 aus der 30. KW vom 25.07.2025

Inhalt

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder ...	1
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS)	3
Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf.....	5
Öffentliche Zustellungen	11

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg beschließt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S 619) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Aschaffenburg übernommen werden (Ablösevertrag).
- (3) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse.
- (4) Der Ablösungsbetrag beträgt 50 Euro je m². Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 25.07.2025
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5, Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S 619) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS).

§ 1

Die Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS) vom 09.10.2023 (amtlich bekanntgemacht am 27.10.2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Im Titel des § 1 GaStAbS wird vor das Wort „Ziel“ das Wort „Stellplatzpflicht,“ eingefügt.
 - b. Den bisherigen Absätzen 1 bis 3 wird der neue § 1 Abs. 1 GaStAbS mit folgendem Wortlaut vorangestellt: „Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 BayBO, bei denen ein zusätzlicher An- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.“ Die Ziffern der bisherigen Absätze 1 bis 3 ändern sich entsprechend in die neuen Absätze 2 bis 4.
 - c. In § 1 Abs. 2 GaStAbS wird nach „)“ das Wort „und“ eingefügt. Die Worte „sowie die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO“ werden gestrichen. In Satz 2 werden nach dem Wort „errichtete“ die Worte „bauliche Anlagen,“ eingefügt.
2. In § 2 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In § 2 Abs. 4 GaStAbS werden die Worte „ist zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „kann vermindert werden“ ersetzt.
 - b. § 2 Abs. 6 GaStAbS wird mit dem Wortlaut „Für Nutzungsänderungen, den Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden entfällt die Pflicht, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze nachzuweisen, soweit die Maßnahme Wohnzwecken dient.“ neu gefasst.
3. In § 3 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In § 3 Abs. 1 Satz 1 GaStAbS wird das Wort „bezuschusst“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.
 - b. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GaStAbS werden die Worte „(bisher 20)“ gestrichen.

- c. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GaStAbS werden die Worte „bisher 500“ gestrichen.
 - d. In § 3 Abs. 1 Satz 2 GaStAbS werden die Worte „50 %“ durch „80 %“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - e. In § 3 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 GaStAbS werden die Worte „(Entwurf: 25 %)“ gestrichen.
4. In § 4 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) GaStAbS wird die Ziffer „4.4“ durch „4.3“ und die Ziffer „9.5“ durch „9.3“ ersetzt.
 - b. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) GaStAbS wird der Text „Verkehrsquellen: Büro-Verwaltungsräume, Schalterräume, Arztpraxen, Läden, Versammlungsstätten, Kirchen, Gaststätten, Gartenlokale, Hotels, Pensionen, Schulen“ gestrichen.
5. In § 5 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In § 5 Abs. 1 GaStAbS werden die Worte „(bisher 3.000)“ und „(bisher 4.500)“ gestrichen.
 - b. In § 5 Abs. 2 GaStAbS werden die Worte „(bisher 8.000)“ gestrichen.
6. In § 6 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In § 6 Abs. 1 GaStAbS wird der Satz „Für Zufahrten zu Mittel- und Großgaragen gelten die Maße der Garagenverordnung (GaV).“ gestrichen.
 - b. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 GaStAbS wird der Satz „Für Garagen gelten die Anforderungen, gem. der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Die notwendigen Stellplatzgrößen und Fahrgassenbreiten für offene Stellplätze sind analog der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zu bemessen.“ eingefügt.
 - c. Der bisherige § 6 Abs. 2 GaStAbS wird gestrichen. Die Ziffern der bisherigen Absätze 3 bis 7 ändern sich entsprechend in die neuen Absätze 2 bis 6.
7. In § 12 Abs. 1 GaStAbS wird die Größe „40 m²“ durch „100 m²“ ersetzt.
8. In § 15 GaStAbS werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a. In § 15 Abs. 1 GaStAbS wird nach den Worten „Nach Art. 79 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b. In § 15 Abs. 1 GaStAbS werden die bisherigen Nummern 4, 6, 7, 8 und 14 gestrichen. Die Ziffern der bisherigen Nummern 4 bis 13 ändern sich entsprechend in die neuen Nummern 4 bis 9.
9. Die bisherige „Anlage 1 Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf“ in der Fassung vom 09.10.2023 wird durch die überarbeitete „Anlage 1 Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 25.07.2025
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Anlage 1 (zu §§ 2 und 8 GaStAbS)

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
1.	Wohngebäude		sofern Wohngebäude mit mehr als 2 WE
1.1	Ein- und Mehrfamilien- wohnhäuser, bei denen keine Bindung nach den Vorschriften des BayWoFG besteht		-
	- WE bis 100 m² WF	1 St/WE	1 Ab/40 m² WF
	- WE über 100 m² WF	2 St/WE	1 Ab/40 m² WF
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser, deren Bindung nach den Vorschriften des BayWoFG besteht	0,5 St/WE	1 Ab/40 m² WF
		1 St/3 WE	1 Ab/10 WE
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen 1)		
1.4	Wochenend- und Ferien- häuser	1 St/WE	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/3 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 St/5 Betten	1 AB/WE
1.7	Schwestern- und Pfleger- wohnheime	1 St/4 Betten	1 Ab/2 WE
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St/4 Betten	1 Ab/4 Betten
1.9	Seniorenwohnheime, Seniorenheime, Wohnheime für Behinderte	1 St/15 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/15 Betten, jedoch mind. 2 Ab

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 St/30 Betten, jedoch mind. 2 St	1 Ab/30 Betten, jedoch mind. 2 Ab
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Praxisräumen 1)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St/40 m ² NUF	1 Ab/60 m ² NUF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/30 m ² NUF, jedoch mind. 3 St	1 Ab/45 m ² NUF, jedoch mind. 3 Ab
2.3	Friseurbetriebe, Nagelstudios, Kosmetikstudios, medizinische Massage	1 St/40 m ² NUF	1 Ab/120 m ² NUF
2.4	Fahrschulen	1 St./30 m ² NUF, jedoch mind. 1	1 Ab/45 m ² NUF, jedoch mind. 2
3.	Verkaufsstätten 2)		
3.1	Läden	1 St/40 m ² VF für den Kundenverkehr, jedoch mind. 1 St/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NUF für den Gastrobereich Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Ab/120 m ² VF für den Kundenverkehr, jedoch mind. 1 Ab/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NUF für den Gastrobereich Zuschlag nach Nr. 6.1
3.2	Fachmärkte, Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmittel-Discountmärkte	1 St/40 m ² VF für den Kundenverkehr	1 Ab/120 m ² VF für den Kundenverkehr
3.3	Großflächiger Einzelhandel mit mehr als 5.000 m ² Verkaufsfläche (Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte)	1 St/ 60 m ² VF für den Kundenverkehr	1 Ab/300 m ² VF

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St /5 Sitzplätze	1 Ab/20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St/10 Sitzplätze	1 Ab/10 Sitzplätze
4.3	Kirchen, Gemeindekirchen und Gebetsräume	1 St/30 Sitzplätze	1 Ab/30 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St/300 m ² Sportfläche	1 Ab/450 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St/300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/450 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St/50 m ² Hallenfläche	1 Ab/75 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St/50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/75 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/300 m ² Grundstücksfläche	1 Ab/50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/10 Kleiderablagen	2 Ab/10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	2 Ab/Spielfeld
			2 Ab/Spielfeld zusätzlich

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/20 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	6 Ab/Minigolfanlage
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St/Bahn	4 Ab/Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote	1 Ab/10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 St/40 m ² Sportfläche	1 Ab/60 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1 St/12 m ² B-GRF, für Freischankflächen gilt 6.2	1 Ab/24 m ² B-GRF, für Freischankflächen gilt 6.2
6.2	Gartenlokale	1 St/15 m ² FSF	1 Ab/30 m ² FSF
6.3	Hotels, Motels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 Ab/30 Betten, jedoch mind. 2 Ab, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 St/15 Betten	1 Ab/10 Betten
7.	Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen und Automatenhallen, Billard & sonstige Vergnügungsstätten	1 St/20 m ² NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/60 m ² NUF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 1 Ab
7.2	E-Sportanlagen, Escape Rooms	1 St/25 m ² NUF; für Gastronomiebereiche gilt Nr. 6.1	1 Ab/50 m ² NUF
8.	Krankenanstalten & Pflegeeinrichtungen		
8.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten	1 Ab/20 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.4	Seniorenpflegeheime, Pflegeheime für Menschen mit Behinderungen	1 St/15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 St	1 Ab/20 Betten
9.4	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/5 Besucherplätze
9.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St/10 Auszubildende	1 Ab/5 Auszubildende
10. Gewerbliche Anlagen			
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe 3)	1 St/70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/100 m ² NUF oder je 5 Beschäftigte
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 3)	1 St/100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/150 m ² NUF oder je 5 Beschäftigte
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungs- oder Reparaturstand	1 Ab/5 Beschäftigte
10.4	Tankstellen	2 St/bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	1 Ab/5 Beschäftigte bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach Nr. 3.1
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 4)	3 St/Waschanlage	1 Ab/5 Beschäftigte
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	1 Ab/5 Beschäftigte
11. Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 St/1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St	1 Ab/500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind.

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
			10 Ab

Erläuterungen:

- 1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung bzw. dem Angebot von Serviceleistungen zum Ausdruck kommen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Verkaufsfläche (VF), so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 10.2 vorzunehmen.
- 4) Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz und Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Ab Abstellplatz für Fahrräder

B-GRF Brutto-Gastraumfläche
Nutzfläche nach DIN 277 incl. Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und für Gäste nicht zugängliche Nebenräume

BGF Gesamtheit der Grundfläche aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks in m² nach DIN 277

FSF Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

NUF Nutzfläche nach DIN 277 jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze, Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.

St Stellplatz für Kraftfahrzeuge

VF Verkaufsfläche

WE Wohneinheit

WF Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2346)

Öffentliche Zustellungen

1. Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber **Frau Raluca Elena Dobre, geb. am 24.02.1985**, letzte bekannte Adresse: Hettingerstr. 4, 63739 Aschaffenburg, am 15.07.2025 ein Schreiben, AZ: 2/33-BSB/AB-RM90 erlassen.

2. Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber **Herrn Abdurrahman Rengiz, geb. am 20.04.1964**, letzte bekannte Adresse: Goldbacher Str. 17, 63739 Aschaffenburg, am 15.07.2025 ein Schreiben, AZ: 2/33-BSB/AB-RA6 erlassen.

3. Die Stadt Aschaffenburg hat für **Frau Katrin Oels, geb. 11.07.1965**, letzte bekannte Adresse: Kleine Schönbuschallee 165, 63741 Aschaffenburg am 22.07.2025 einen Bescheid gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Gz. 2/3621-Het) verfasst.

Da der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist, werden die o.g. Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugestellt. Zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als erfolgt. Hiermit werden Fristen in Lauf gesetzt, deren Versäumung zu Rechtsverlusten führen können.

1. + 2. Das Schriftstück kann bei der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, im Bürgerbüro im Erdgeschoss während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

3. Das Schriftstück kann bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg nach telefonischer Anmeldung unter 06021 330 1308 während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Aschaffenburg, 25.07.2025
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Seite www.aschaffenburg.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.